

Antrag auf Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO

Gemeinde Hohenwarth
Schulstr. 3
93480 Hohenwarth

Telefon: 09946/9028-0

Fax.: 09946/9028-125

poststelle@hohenwarth.de

Ich/Wir beantrage/n den Erlass einer Anordnung für folgende Maßnahmen:

Name:	Vorname:	Firma:	
Straße, Haus-Nr.:		PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Handy:	
Verantwortlicher Bauleiter (Name, Vorname):			
Straße, Haus-Nr.:		PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Handy:	

Die (Straßenbezeichnung) oder der Gehweg entlang der

<input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> Landstraße	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindestraße
in (Ort der Sperrung):				
vom	bis zur Beendigung der Bauarbeiten	längstens bis		
<input type="checkbox"/> teilweise (Fahrbandrand)	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> gesamt	zu sperren.	

Wegen / Grund der Sperrung:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kabelverlegearbeiten i.A. E.ON/Telekom | <input type="checkbox"/> Öffnen einer Baugrube | <input type="checkbox"/> Kanalbauarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Wasserleitungsbau/-rohrbruch | <input type="checkbox"/> Container/Autokran | <input type="checkbox"/> Straßenbauarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Gerüstaufstellung / Fassadenarbeiten | <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund: _____ | |

Die Beschilderung erfolgt nach:

Regelplan: BI/5 BI/6 CI/4 CI/5 BI/3 BII/5 CI/1 CI/2 _____

Hinweise:

Der Antrag auf **Vollsperrung** muss mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme bei der Verkehrsbehörde eingehen. Dabei ist es Aufgabe der Baufirma einen entsprechenden Umleitungsplan beizulegen.

Der Antrag auf **Teilspernung** (Fahrbahnrand, teilweise Fahrbahnrand, halbseitige Sperrung) muss mindestens 8 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme bei der Verkehrsbehörde eingehen. Durch die Einführung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) kann es aber auch dazu kommen, dass eine Vollsperrung notwendig wird, die dann eine längere und genauere Prüfung des Antrages zur Folge haben kann.

Bei verspätetem oder unvollständigem Eingang des Antrages kann **keine** rechtzeitige verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen.

Die nach Straßen- und Wegerecht erforderliche Gestattung des Straßenbaulastträgers (Sondernutzungserlaubnis) wurde gesondert eingeholt. Die Absicherung der Arbeiten erfolgt nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA).

Ich/Wir versichere/n hiermit, dass ich/wir die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung die Bedienung einer evtl. erforderlichen Signalanlage übernehme/n und die dafür entstehenden Kosten trage/n. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch die beantragte/n Maßnahme/n bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Verantwortliche Behörde:

Gemeinde Hohenwarth, Schulstr. 3, 93480 Hohenwarth
Tel.: 09946/9028-0, Fax.: 09946/9028-125,
Mail: marco.paulus@hohenwarth.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragte der kreisangehörigen Gemeinden Landratsamt Cham,
Rachelstraße 6, 93413 Cham,
Tel: +49(9971)78-567, Fax: +49(9971)78-067
E-Mail: datschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienreise-VO, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerergesetz (KraftStG), Bundesfernstraßenmaut-

gesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG),

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen,

Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen

Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen

Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen
VEMAGS-Online-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte
Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, insbesondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Fahrerlaubnisrecht:

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbau-seminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

© LRA Cham Stand: 03.06.2024

Hohenwarth_Strassenbauarb_Verkehrsanordn_DSGVO.pdf

Zulassungsrecht:

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)

Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)

Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)

Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)

bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)

Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)

erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt:

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb:

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:

gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht

Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschtatum

Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

Verkehrsrecht:

Personendaten, die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, •Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.